



Bezirksregierung Arnsberg
Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg

Anträge der RWE Generation SE RWE Platz 3, 45141 Essen, Standort: Hammer Str. 2, 59368 Werne

auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß §§ 8, 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

1. zur Einleitung von Abwasser einer Gas- und Dampfturbinenanlage (GuD-Anlage) am Kraftwerksstandort Werne in 59368 Werne, Hammer Str. 2 in die Lippe,

2. zur Entnahme von Oberflächenwasser für die Errichtung und den Betrieb der GuD-Anlage am Kraftwerksstandort Werne in 59368 Werne, Hammer Str. 2 aus dem Datteln-Hamm-Kanal,

3. für die temporäre Entnahme von Grundwasser sowie für die Einleitung des gehobenen Grundwassers während der Errichtung der GuD-Anlage am Kraftwerksstandort Werne in 59368 Werne, Hammer Str. 2 in die Lippe

Bezirksregierung Arnsberg
Az.: 900-0364506-0005/WD-0001,
Az.: 900-0364506-0005/WS-0002,
Az.: 900-0364506-0005/WG-0004,

Arnsberg, 03.07.2026

Öffentliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage von § 2 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 S. 1 Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) in Verbindung mit § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie §§ 8, 9, 10 und 14 bis 19 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) wird Folgendes bekannt gemacht:

Die RWE Generation SE, RWE Platz 3, 45141 Essen beantragt bei der Bezirksregierung Arnsberg als zuständige Genehmigungsbehörde gem. §§ 8, 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis

1. zur Einleitung von Abwasser einer GuD-Anlage am Kraftwerksstandort in 59368 Werne, Hammer Str. 2, Gemarkung Werne-Stockum, Flur 11, Flurstück 396, 397, 398, 521, 577, 686, 690, 695, 696, 856, 859, 861, 863, 864, in die Lippe,
2. zur Entnahme von Oberflächenwasser für die Errichtung und den Betrieb der o.g. GuD-Anlage am Kraftwerksstandort in 59368 Werne,
3. für die temporäre Entnahme von Grundwasser sowie für die Einleitung des gehobenen Grundwassers während der Errichtung der o.g. GuD-Anlage am Kraftwerksstandort in 59368 Werne in die Lippe.

Am Standort Gersteinwerk ist die Errichtung und der Betrieb eines wasserstofffähigen Gaskraftwerks mit einer Feuerungswärmeleistung von 1.500 Megawatt (thermisch) geplant. Bei der geplanten Anlage handelt es sich um eine sogenannte Gas- und Dampfturbinenanlage (kurz: GuD-Anlage). Dieser immissionsschutzrechtliche Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer GuD-Anlage sowie die zugehörigen Unterlagen werden öffentlich ausgelegt. Auf die entsprechende Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg (Az.:900-0364506-0005/IBG-0004-G67/25-Eß) vom heutigen Tage wird hingewiesen.

Zu 1: In diesem Zusammenhang ist die Einleitung von Abwasser in die Lippe vorgesehen, für die eine wasserrechtliche Erlaubnis beantragt wird. Die Abwassereinleitung umfasst die im Betrieb der Anlage anfallenden betrieblichen Abwässer sowie Niederschlagswasser aus dem Anlagengelände. Die betrieblichen Abwässer stammen insbesondere aus dem Kühlwassersystem sowie aus Prozessen der Wasseraufbereitung und Dampferzeugung und werden vor der Einleitung einer Behandlung zugeführt. Das auf dem Anlagengelände anfallende Niederschlagswasser wird erfasst, behandelt und gemeinsam mit den betrieblichen Abwässern abgeleitet. Die Einleitung erfolgt am rechten Ufer der Lippe unter Nutzung vorhandener baulicher Anlagen. Die Abwassereinleitung erfolgt in einem begrenzten Umfang mit einer maximalen Einleitmenge von bis zu 200 l/s und insgesamt bis zu rund 3,8 Mio. m³ pro Jahr.

Das beantragte Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahme:

Einleitung von Abwasser in die Lippe, insbesondere

- Einleitung von betrieblichen Abwässern aus dem Betrieb der GuD Anlage, bestehend aus Kühlturmabflut aus dem Kühlsystem sowie Abwässern aus der Wasseraufbereitung und der Dampferzeugung, die in einer Neutralisationsanlage behandelt werden,
- sowie Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Anlagenbereich mit einem Einzugsgebiet von ca. 13 ha, jeweils über bestehende Einleitstellen in die Lippe.

Der Beginn der Gewässerbenutzungen ist für das dritte Quartal 2030 vorgesehen.

Zu 2: Des Weiteren ist die Entnahme von Oberflächenwasser aus dem Datteln-Hamm-Kanal vorgesehen, für die eine wasserrechtliche Erlaubnis beantragt wird. Die Wasserentnahme dient der Wasserversorgung der Anlage während der Errichtung sowie des späteren Betriebs.

Die Entnahme erfolgt über eine bestehende Entnahmestelle am rechten Ufer des Datteln-Hamm-Kanals. Das entnommene Wasser wird zunächst mechanisch gereinigt und anschließend über vorhandene Leitungen der GuD-Anlage zugeführt.

Die Wasserversorgung umfasst insbesondere den Bedarf für das Kühlwassersystem, die Wasseraufbereitung sowie die Dampferzeugung der Anlage. Der Wasserbedarf wird im Wesentlichen durch den Kühlwasserkreislauf bestimmt und unterliegt betriebsbedingten Schwankungen. Zur Reduzierung des Wasserbedarfs wird ein Kreislaufkühlsystem eingesetzt, bei dem das Wasser mehrfach genutzt wird.

Die Entnahme erfolgt in einem begrenzten Umfang mit einer maximalen Entnahmemenge von bis zu 0,29 m³/s, entsprechend 1.053 m³/h bzw. insgesamt bis zu rund 7,9 Mio. m³ pro Jahr.

Das beantragte Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahme:

- Entnahme von Rohwasser aus dem Datteln-Hamm-Kanal zur Wasserversorgung der GuD-Anlage, insbesondere für das Kühlwassersystem, die Wasseraufbereitung sowie die Dampferzeugung, einschließlich Förderung, Aufbereitung und Verteilung innerhalb der Anlage unter Nutzung bestehender Entnahmebauwerke und wasserbaulicher Infrastruktur.

Der Beginn der Gewässerbenutzung ist für das dritte Quartal 2030 vorgesehen.

Zu 3: Zur Errichtung der GuD-Anlage ist des Weiteren eine temporäre Entnahme von Grundwasser sowie die Einleitung des gehobenen Wassers in die Lippe im Rahmen einer bauzeitlichen Grundwasserhaltung vorgesehen, für die eine wasserrechtliche Erlaubnis beantragt wird. Dieser Sachverhalt fällt nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.3 UVPG grundsätzlich in den Anwendungsbereich des UVPG, da Grundwasser von mehr als 5000 m³ entnommen wird. Hierfür ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind.

Die Grundwasserhaltung erfolgt zur Absenkung des Grundwasserspiegels im Bereich der Baugruben. Hierzu werden vor Beginn der Bauarbeiten ringförmig Sickerschlitze bzw. Sickergräben hergestellt, um den seitlichen Zufluss zu begrenzen. Das anfallende Grund-, Niederschlags- und Sickerwasser wird innerhalb der Baugrube gefasst, zu Sammelstellen geleitet und von dort abgepumpt.

Die Grundwasserentnahme ist räumlich auf den Bereich der Baugruben beschränkt und erfolgt zeitlich befristet im Zuge der Bauausführung.

Die Entnahme erfolgt mit einer maximalen Förderleistung von bis zu 100 l/s und einer Gesamtmenge von bis zu 96.374 m³. Die Gesamtdauer der Grundwasserhaltung beträgt ca. 75 Tage, erfolgt jedoch bauablaufbedingt abschnittsweise über einen Zeitraum von rund 12 Monaten.

Das beantragte Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Temporäre Entnahme von Grundwasser im Rahmen einer bauzeitlichen Grundwasserhaltung zur Herstellung trockener Bauverhältnisse im Bereich der Baugruben, einschließlich Fassung, Förderung und Ableitung des anfallenden Grund-, Niederschlags- und Sickerwassers sowie
- temporäre Einleitung des gehobenen Wassers in die Lippe

Die Durchführung der beantragten Maßnahmen erfolgt bauzeitlich vor der geplanten Inbetriebnahme der GuD-Anlage im dritten Quartal 2030.

Zum Zeitpunkt der Bekanntmachung liegen neben den Anträgen folgende Antragsunterlagen und entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen vor:

- Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie
 - Angaben zum mengenmäßigen und chemischen Zustand der betroffenen Wasserkörper sowie zu den relevanten Qualitätskomponenten;
 - Aussagen zu den Auswirkungen der geplanten Abwassereinleitungen (insbesondere hinsichtlich Stoffeinträgen, Temperatur, Sauerstoffhaushalt und Abflussverhältnissen);
 - Aussagen zu den Auswirkungen der geplanten Wasserentnahme (insbesondere hinsichtlich hydromorphologischer Veränderungen, Entnahme von Organismen sowie möglicher Änderungen der Abflussverhältnisse);
 - Aussagen zu den Auswirkungen der geplanten Grundwasserentnahme (insbesondere hinsichtlich Veränderungen der Grundwasserspiegellage, der Strömungsverhältnisse sowie möglicher Stoffeinträge) und
 - Aussagen zur Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen nach WHG
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
 - Angaben zum Vorkommen planungsrelevanter und geschützter Tier- und Pflanzenarten im jeweiligen Untersuchungsraum sowie zu deren Lebensräumen und Schutzstatus;
 - Aussagen zu den möglichen Auswirkungen der Abwassereinleitung (insbesondere durch Veränderungen von Abfluss, Wasserbeschaffenheit, Temperatur und Strömungsverhältnissen) auf diese Arten;

- Aussagen zu den möglichen Auswirkungen der Wasserentnahme (insbesondere durch Entnahme von Organismen, Veränderungen der Strömungsverhältnisse sowie möglicher Änderungen der Abflussverhältnisse) auf diese Arten;
- Aussagen zu den möglichen Auswirkungen der Grundwasserentnahme (insbesondere durch Veränderungen der Grundwasserspiegellage sowie der Standortbedingungen) auf diese Arten sowie
- Aussagen darüber, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden
- FFH-Verträglichkeitsuntersuchung
 - Angaben zu den betroffenen Natura-2000-Gebieten sowie zu den maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten und deren Erhaltungszielen;
 - Aussagen zu den möglichen Auswirkungen der Abwassereinleitung (insbesondere hinsichtlich Hydrologie, Wasserbeschaffenheit, Temperatur und Stoffeinträgen);
 - Aussagen zu den möglichen Auswirkungen der Wasserentnahme (insbesondere hinsichtlich Veränderungen der Hydrologie und Hydrodynamik, der Wasserbeschaffenheit sowie möglicher Individuenverluste bzw. Barrierewirkungen);
 - Aussagen zu den möglichen Auswirkungen der bauzeitlichen Grundwasserentnahme (insbesondere hinsichtlich Veränderungen der Hydrologie bzw. Grundwasserspiegellage) sowie
 - Aussagen darüber, ob erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne des § 34 BNatSchG ausgeschlossen werden können
- Wärmelastrechnung Lippe
 - Angaben zu den durch die Kühlwassereinleitung verursachten Temperaturänderungen der Lippe auf Basis numerischer Gewässergütemodellierungen für unterschiedliche Lastfälle (Standard-Sommer, Extrem-Sommer 2018, Winter) und Abflussbedingungen sowie
 - Aussagen zu den resultierenden Aufwärmspannen im Nahbereich der Einleitstelle sowie entlang der Fließstrecke
- Hochwasserschutzgutachten
 - Angaben zur Hochwasser-, Starkregen- und Grundwassergefährdung der Vorhabenfläche auf Grundlage von Hochwassergefahrenkarten und Geländeanalysen sowie
 - Aussagen zur Schutzwirkung bestehender Hochwasserschutzeinrichtungen sowie zur Bewertung der geplanten Geländeanhebung und Entwässerung
- Klärtechnische Berechnung
 - Angaben zur Belastung und Leistungsfähigkeit der bestehenden Kläranlage „Hornbach“ auf Grundlage von Berechnungen zur Schmutzfracht und hydraulischen Belastung infolge des zusätzlichen Abwasseranfalls durch das Vorhaben sowie

- Aussagen zum Nachweis der ausreichenden Reinigungskapazität und der Einhaltung des Standes der Technik
- Temperaturmessungen Lippe
 - Angaben zu den natürlichen Temperaturverhältnissen der Lippe im Bereich der Einleitstelle auf Grundlage von Querprofil-Messungen (vertikal und horizontal) entlang mehrerer Messpunkte oberhalb und unterhalb der Einleitung sowie
 - Aussagen zu Temperaturverteilungen und -differenzen im Gewässer
- Fischschutzkonzept
 - Angaben zu den Fischbeständen im Datteln-Hamm-Kanal sowie zu deren Schutzstatus;
 - Aussagen zu den möglichen Auswirkungen der Wasserentnahme (insbesondere durch Ansaugung sowie mögliche Verletzungen und Individuenverluste) sowie
 - Darstellung von geplanten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen
- UVP-Bericht des BImSch-Verfahrens der GuD-Anlage (Az: 900-0364506-0005/IBG-0004-G67/25-Eß)
 - Angaben zu den vorhabenbedingten Wirkfaktoren;
 - Aussagen zu den Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser (Grundwasser und Oberflächengewässer);
 - Aussagen zu den Auswirkungen auf weitere Schutzgüter (insbesondere Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt) einschließlich möglicher Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern;
 - Aussagen zur Berücksichtigung der Ergebnisse der Fachgutachten im Rahmen der schutzgutbezogenen Bewertung;
 - Aussagen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen sowie
 - Aussagen dazu, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne der UVP ausgeschlossen werden können bzw. unter Berücksichtigung von Maßnahmen verbleiben.

Für die Durchführung des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens nach § 8 WHG ist die Bezirksregierung Arnsberg gem. § 2 Abs. 1 und dem Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

Die Antragstellerin hat der Veröffentlichung der Dokumente im Internet widersprochen. Sie befürchtet die Gefährdung von wichtigen Sicherheitsbelangen und Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen. In diesem Fall ist eine andere Form der Veröffentlichung zu wählen (§ 10 Abs. 3 S. 5 BImSchG). Hier erfolgt die Veröffentlichung durch physische Offenlage bei den nachfolgend genannten Stellen.

Die Zulassungsanträge, die von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen sowie die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen liegen in der Zeit vom

vom **13.07.2026 bis einschließlich 12.08.2026**

bei den nachfolgend aufgeführten Stellen während der Dienststunden aus:

1. **Bezirksregierung Arnsberg**, HansasträÙe 19, 59821 Arnsberg, Dezernat 54, Raum 133, Kontakt: Frau Müller (Tel.: 02931/82-2586, E-Mail: Sarah.Mueller@bra.nrw.de), Dienststunden: Montag bis Donnerstag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr sowie Freitag von 8:30 Uhr bis 14:00 Uhr
2. **Gemeindeverwaltung Ascheberg**, Bauverwaltung, Dieningstraße 7, 59387 Ascheberg, Kontakt: Herr Backmann (Tel.: 02593/609-6010), Dienststunden: Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr sowie Dienstag von 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr und Donnerstag von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
3. **Stadtverwaltung Bergkamen**, Amt für Bauaufsicht, Bauberatung und Bauverwaltung, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen, Raum 619, Kontakt: Frau Aladag Idiz (Tel.: 02307/965-451), Dienststunden: Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie Montag und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
4. **Gemeindeverwaltung Bönen**, Amt für Bauen und Wohnen, Am Bahnhof 7, 59199 Bönen, Raum 432, Kontakt: Frau Frieling (Tel.: 02383/933306), Dienststunden: Montag bis Freitag von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr sowie Montag, Dienstag und Donnerstag von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
5. **Stadtverwaltung Drensteinfurt**, Fachbereich 2 – Planen, Bauen, Umwelt, Landsbergplatz 7, 48317 Drensteinfurt, Raum 16, Kontakt: Herr Hilje (Tel.: 02508/995-1203), Dienststunden: Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie Dienstag und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
6. **Stadtverwaltung Hamm**, Bautechnisches Bürgeramt, Gustav-Heinemann-Str. 10, 59065 Hamm, Raum A0.001, Kontakt: Frau Emde (Tel.: 02381/17-4159), Dienststunden: Montag bis Donnerstag von 7:30 Uhr bis 16:00 Uhr sowie Freitag von 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr
7. **Stadtverwaltung Kamen**, Amt für Planung und Umwelt, Rathausplatz 1, 59174 Kamen, 3. OG Raum 302, Kontakt: Frau Breker (Tel.: 02307/148-9000), Dienststunden: Montag bis Freitag von 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr sowie Dienstag von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
8. **Stadtverwaltung Lüdinghausen**, Fachbereich 3 – Stadtentwicklung Stadt Lüdinghausen, Borg 2, 59348 Lüdinghausen, Raum 311, Kontakt: Frau Wansing (Tel.: 02591/926-324), Dienststunden: Montag bis Freitag von 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr sowie Dienstag von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
9. **Stadtverwaltung Lünen**, Technisches Rathaus, Willy-Brandt-Platz 5, 44532 Lünen, 3. OG Raum 333, Kontakt: Herr Stober (Tel.: 02306/104-1256), Dienststunden: Montag bis Freitag von 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr sowie Montag von

13:30 Uhr bis 16 Uhr und Dienstag und Donnerstag von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr

10. **Stadtverwaltung Werne**, Konrad-Adenauer-Platz 1, 59368 Werne, Eingangsbereich im 1. OG, Kontakt: Frau Sulke-Nettsträter (Tel.: 02389/71-611), Dienststunden: Montag bis Mittwoch von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr sowie Donnerstag von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:15 Uhr bis 17:00 Uhr und Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen dieser Verfahren stehen zusätzlich auch im UVP-Portal der Länder (UVP-Verbund) unter

<https://www.uvp-verbund.de>

gemeinsam mit dem UVP-Bericht aus dem Verfahren der GuD-Anlage (Az.:900-0364506-0005/IBG-0004-G67/25-Eß) zur Verfügung.

Von Beginn der Auslegungsfrist bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, mit-

vom 13.07.2026 bis einschließlich 12.09.2026,

können Einwendungen gegen die Vorhaben erhoben werden. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind für die Erlaubnisverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sind schriftlich oder elektronisch bei der Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg oder Telefax: 02931 82-2520 zu erheben. Elektronische Einwendungen können an die Adresse der Bezirksregierung Arnsberg

poststelle@bra.nrw.de

gesendet werden. Die Einwendungen sind mit Namen und Anschrift des Einwenders zu versehen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich durch die jeweilige Einwendung berührt wird, bekannt gegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Erlaubnisverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Bezirksregierung Arnsberg unter Berücksichtigung des § 14 der 9. BImSchV im Rahmen ihres Ermessens, ob für die Erlaubnisverfahren ein Erörterungstermin nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird.

Der Erörterungstermin kann auch in Form einer Onlinekonsultation oder durch eine Video- oder Telefonkonferenz erfolgen.

Der Erörterungstermin ist öffentlich und dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Zunächst wird der Erörterungstermin bestimmt auf den

13.10.2026, ab 10 Uhr,

im Kolpingsaal Werne,

Alte Münsterstraße 12c, 59368 Werne

und soweit erforderlich wird die Erörterung an den folgenden Tagen fortgesetzt.

Zu der Erörterung wird nicht gesondert eingeladen. Wie weisen darauf hin, dass zunächst die Einwendungen aus dem immissionsschutzrechtlichen Verfahren (Az.:900-0364506-0005/IBG-0004-G67/25-Eß) erörtert werden. Die Erörterung der Einwendungen aus den vorliegenden Verfahren erfolgt im Anschluss gemeinsam.

Eine Erörterung findet gemäß § 16 Abs. 1 9. BImSchV nicht statt, wenn

- Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
- die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
- ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
- die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Genehmigungsbehörde keiner Erörterung bedürfen oder
- der Vorhabenträger die Durchführung eines Erörterungstermins nicht beantragt und die Genehmigungsbehörde nicht im Einzelfall die Durchführung für geboten hält.

Die Entscheidungen über die Art der Durchführung, den Entfall oder die Verlegung der Erörterung wird auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg (<https://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen>) sowie im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Bezirksregierung Arnsberg bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder bei Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und die Teilnahme am Erörterungstermin entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Die Entscheidung über die Erlaubnisanträge werden öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt in dem Fall auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg (<https://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen>) sowie im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Bezirksregierung Arnsberg.

Im Auftrag
gez. Müller

Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen und Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg unter dem Link:

https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/d/datenschutz/datenschutzrecht_hinweise/index.php